# Nur ein Landtag kann Baierns Selbstständigkeit und Glück für die Zukunft gründen.

## Ein ernstliches Wort

an die landschaftliche Verordnung,

ein wohlmeinender Rath

an die Stände

und

eine dringende Bitte

an den Fürsten.

1800.

Menschenliebe und Selbstliebe, Billigkeit und Eigennutz, deren Wünsche und Forderungen sonst so widersprechend sind, vereinigen sich gegenwärtig, um alle Herrscher zu überreden, sich zu den neuen Begriffen von Volksrechten herabzulassen, und in Zeiten weise Maaßregeln zu nehmen, durch welche die Gemüther beruhiget, der Wohlstand, bürgerliche Freyheit und Glückseligkeit in den niedern Ständen vermehrt, und deren gegründete Beschwerden gegen die höhern Stände abgeholfen werde. — Palliativmittel, zu denen schlechte politische Aerzte, wie die schlechten physischen, so gerne rathen, helfen nicht.

Freymüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands. Seite 167.

# Nothwendige Vorerinnerung.

Für gegenwärtige Schrift war keine Vorerinnerung bestimmt, da die nachstehende Einleitung den Zweck derselben umständig genug enthält. Allein während des Druckes erschien die erste Lieferung der Präliminarien eines Landtages in Baiern, worinn ein Bericht landschaftlichen Verordnung abgedruckt ist, in welchem diese selbst auf einen Landtag dringet, und dem Hofe erkläret, daß sie keine ausserordentliche Beyträge, sie möchten zu was immer für einer Absicht bestimmt seyn, mehr bewilligen könnte.

Nach dieser Erklärung sollte man also freylich glauben, die Erscheinung der gegenwärtigen Schrift wäre überflüßig, weil die Verordnung bereits gethan habe, was ich von ihr forderte.

Allein die Herren Verordneten haben nichts gethan, als was sie schon öfter thaten, einen Landtag — begehrt; nur daß sie dießmal ihr Verlangen auch öffentlich bekannt machten, und vielleicht ernstlicher als sonst darauf drangen. Ob sie aber auch die geeigneten Mittel, diesen Zweck zu erreichen, anwenden? Ob sie die Erfüllung ihres Begehrens wünschen? — Das sind Fragen, die nur der Erfolg beantworten kann, und die noch immer Zweifel übrig lassen. Ich wenigstens kann diese Zweifel nicht unterdrücken. Denn es scheint mir, die lieben Herren haben den Zeitpunkt abgewartet, wo sie wußten, daß der Hof gegen einen Landtag gestimmt sey. Und warum blieben sie, da der Hof ihrem Begehren nicht Statt gethan hat,

doch noch versammelt, da sie vermög ihres eignen Geständnißes keine ausserordentliche Beyträge mehr bewilligen können? Warum sagen sie ihren Komittenten kein Wort? — Warum erklären sie diesen nicht, daß ihnen die gehörige Vollmacht mangle?

Da nun in der gegenwärtigen Schrift diese Forderungen gemacht werden, diesen aber noch keinesweges Genüge geleistet ist: so glaube ich, daß mein ernstliches Wort an die Verordnung auch gegenwärtig noch nicht überflüßig sey.

Endlich ist der in den Präliminarien aufgestellte Grundsatz: daß die Verordnung wohl das Ordinarium, aber nicht das Extraordinarium bewilligen könne, ganz falsch; denn nachdem sie keine Vollmacht mehr hat, so kann sie auch die gewöhnlichen Abgaben nicht mehr bewilligen. — Also wieder ein Beweis, daß durch die von der Verordnung gemach-

ten Erklärungen die Forderungen dieser Schrift nicht erfüllet sind, und daher diese selbst noch allerdings zweckmäßig seyn könne.

So viel zu meiner Vertheidigung, daß diese Schrift in dem gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint. — Auf elegante Schreibart mache ich keinen Anspruch. Ich mußte das Ganze in meinen — äusserst wenigen — freyen Stunden niederschreiben, und in dieser Rücksicht wird man mir also verzeihen, wenn man die Feile mangeln soll, welche in einer Zeitschrift ohnehin nicht gefordert werden kann.

# Einleitung.

Die Idee eines Landtages ist nun einmal im Umlauf; und wahrlich! der ist kein guter Baier, der meint es mit seinem Vaterlande nicht redlich, der nicht zur Verbreitung, sondern vielmehr zur Unterdrückung dieser Idee beyträgt. Und, leider! ist dieß der tägliche Fall. — Lasset also immer Schrift auf Schrift über den nämlichen Gegenstand erscheinen. Das Nützliche, das Wahre kann nicht zu oft wiederholet werden, besonders, wenn es Uebelgesinnte giebt, welche alles, was nützlich und wahr ist, zu unterdrücken, oder wenigstens verdächtig zu machen suchen.

Auch ich will also reden — von dem Landtage reden. Ich werde zwar manch' schon oft Gesagtes wiederholen, aber mit meinen Worten, nach meiner Ueberzeugung vortragen. Vielleicht kommt doch manche Idee mit unter zu Vorschein, die noch gar nicht, oder wenigstens nicht ans diesem Gesichtspunkte zur Sprache kam.

Ueber diesen Gegenstand kann man überhaupt nicht mehr auf Neuheit Anspruch machen, und darinn bestehet auch mein Ehrgeiz nicht. Hier muß die Rede nicht vom Neuen, sondern von dem, was nützlich, nothwendig, und wahr ist, seyn. — Warum ich aber schreibe, warum ich bey so vielen Schriften über den nämlichen Gegenstand auch diese wenigen Bogen nicht überflüßig halte, — das will ich doch sagen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die meisten, über die Nothwendigkeit eines Landtages, erschienenen Schriften gut, wenigstens

ihrer

ihrer Absicht gemäß — zur Beförderung des Landtages — sehr zweckmäßig waren. Allein aus dem Munde vieler braven, gutdenkenden Baiern habe ich eben über viele dieser Flugschriften — die Majorität werde ich wohl so nennen dürfen, — drey Vorwürfe gehört, welche vielleicht nicht ganz ungegründet sind.

„Man wünscht sehnlichst", heißt es, „über „diesen Gegenstand zu lesen, man will aber „verstehen, was man lieset, und will überzeugt „werden. Nun wären aber manche dieser „Schriften a) für den größten Theil der Le„ser durch Deductionen aus der vaterländi„schen Geschichte und Statistik zu gelehrt und „zu drocken; andre b) setzten bey dem Leser „zu viele Vorkenntniße voraus; und noch an„dere c) wären zu leidenschaftlich geschrieben, „um ganz zu überzeugen, und nicht zu Zwei„feln an der guten Absicht Anlaß zu ge„ben."

Auch

Auch mir scheinen diese Vorwürfe nicht ganz ohne Grund, die Forderungen billig zu seyn; und diese sind es, die ich durch diese kleine Schrift zu befriedigen suche. Ich will schreiben, daß mich jeder verstehen könne, wer anders überhaupt das, was er lieset, zu verstehen im Stande ist. Mein Bemühen gehet also dahin, das Merkwürdigste, was über diesen Gegenstand gesagt wurde, zu popularisiren, und dadurch einem großen Theile meiner Landsleute nützlich und verständlich zu werden.

Es gereichet der baierischen Nation zu keiner Schande, wenn sie nicht die ächten, oder gar keine Begriffe von Landesversammlungen, von den Rechten der Stände, von den Pflichten der Verordneten u. s. w. hat; denn wie soll man etwas wissen, von dem man nie gehört hat. — Und wer hat je von uns — die letzten zwey Jahre ausgenommen, — von einem Landtage gehört? Wie können wir unsere

sere Rechte kennen, da wir sie nicht aus-
üben dürfen, da sie in den Händen unser
sogenannten Repräsentanten sind, die ihre
Geschäfte wie das größte Geheimniß be-
handeln? Es ist also höchste Zeit, es ist
nothwendig, die Nation damit bekannt zu ma-
chen, weil diese Ideen noch nicht geläufig ge-
nug sind. Unbegreiflich ist's, wie weit die
Unwissenheit der eigenen Rechte kommen kann!
Ich hörte Stände von hohem Ansehen in öf-
fentlichen Gesellschaften, ohne zu erröthen, sich
erkundigen: „was denn eigentlich ein Landtag
„sey? Welche Gegenstände da zur Sprache
„kämen u. s. w." Von einer Klasse Men-
schen, welcher man vermög ihrer Erziehung
schon mehr Bildung zutrauen sollte, ist frey-
lich diese Sprache unerwartet; denn man kann
nichts anders daraus schließen, als daß sie
gar nichts lesen, oder das Gelesene nicht ein-
mal verstehen. Im ersten Falle ist ihnen nicht
zu helfen; und im zweyten, der ihnen freylich
eben so wenig Ehre macht, sollen eben diese

die kompetenten Richter seyn, ob ich mich verständlich machen kann.

Leidenschaftlichen Vortrag soll man mir, wie ich hoffe, nicht vorwerfen können. Ich hasse alle Partheylichkeit; die Sache muß reden. Nur muß man Wärme, und gerechten Eifer, die unvermeidlich sind, wenn man sich für seinen Gegenstand interessirt, nicht Leidenschaft nennen. — Ich muß nach meinem Plan mit der landschaftlichen Verordnung, mit den Ständen reden. Wer beyde kennet, wird leicht begreiffen, daß es hier viel zu rügen giebt, wenn man der Wahrheit getreu bleiben will. Und gewiß! ich werde loben, was Lob, aber auch tadeln, was Tadel verdient. Ist mein Tadel heftig, so muß auch das Gebrechen, das ich tadle, vom Belange seyn; gerechter Tadel kann aber, besonders wenn wir aus Erfahrung wissen, daß ein gutes Wort so wenig Eindruck machet, nie zu heftig seyn, und also auch nicht leidenschaftlich genannt werden.

Auch

Auch wünschte ich nicht, daß man mich nach dieser Einleitung beurtheilte, und mich schon gleich im Anfange eines Widerspruches beschuldigte, weil man vielleicht hier die versprochene Popularität noch nicht zu finden glaubt. — Ich dächte zwar, daß auch das bisher Gesagte so ziemlich deutlich seyn könnte; allein ich werde mich bemühen, in den bestimmten drey Abtheilungen noch populärer zu werden, und schmeichle mir diese Absicht zu erreichen, da ich mich, während ich diesen Aufsatz schrieb, immer in die Lage dachte, als spräche ich öffentlich, vor dem ganzen versammelten Volk. Wer aber öffentlich spricht, muß sich verständlich machen, muß unpartheyisch — wahr seyn; sonst wagt er, das Vertrauen zu verlieren, muß sich's gefallen lassen, wenn man ihm in die Rede fällt, ihn Lügen strafet, Beweise fordert. — Ich verspreche also Deutlichkeit, Unpartheylichkeit, Wahrheit.

Mie-

Meine Absicht ist gut; das Wohl meines Vaterlandes mein einziger Wunsch, dazu etwas beyzutragen, mein eifrigstes Bestreben.

Beurtheile mich aus diesem Gesichtspunkte, lieber Leser! und ich werde dein Urtheil nicht zu fürchten haben; so wie ich jede Belehrung mit Dank erkenne.

Vive, vale! si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti, si non, his utere mecum.

# I.

## An die landschaftliche Verordnung.

„Excedirt Mandatarius in seiner ob-
„habenden Commission, so ist das von
„ihm ausgerichtete Geschäft null, und
„verbindet den Principalen keineswegs,
„sondern wird in Ansehung seiner pro
„non facto geachtet, Mandatarius hin-
„gegen muß nicht nur denselben, sondern
„auch den Dritten, mit welchem er also
„gehandelt hat, schadlos halten.

Baierisches Landrecht Th. 4. Kap. 9. §. 8.

Zu euch will ich vor allem reden, Männer! von denen Baiern's Wohl oder Wehe in so vielen Stücken abhangt. Eure Bestimmung ist groß, ehrwürdig haben, heilig. Man nennt euch Väter des Vaterlandes, und wahrlich, das seyd ihr, wenn ihr euere Pflichten erfüllet. — Worinn aber gegen-

genwärtig diese Pflichten bestehen, ob ihr sie erfüllet, ob ihr die Benennung: „Väter!" verdienet; das will ich mit aller Freymüthigkeit untersuchen. Ich will auf eure Entstehung zurück gehen, euch sagen, was ihr waret, und was ihr jetzt seyd.

Die Stände Baierns (die eigentliche Landschaft) haben vermög unser gewiß schönen Verfassung sehr viele, wichtige Gerechtsammen und Vorrechte. Ich will die vorzüglichsten hier anführen, um eure wichtige Bestimmung, da alle diese Rechte gegenwärtig ausschlüßig von euch ausgeübt werden, recht einleuchtend und anschaulich zu machen.

1) Die Landstände haben von jeher bey wichtigen Angelegenheiten die ganze Nation vertreten.

2) Es kann kein Gesetz, ohne die Stände um ihre Meynung gefragt zu haben, als Gesetz gelten; ja, was noch mehr ist, nicht allein das Gutachten, sondern die Einwilligung der Stände ist sogar dazu nothwendig. a)

3)

a) Wer Beweise dieses Satzes will, lese in dem vortreflichen Werke: Versuch über den Ursprung und Umfang

der

3) Es darf ohne Bewilligung der Stände keine Steuer oder Auflage ausgeschrieben werden. Und wenn sie dazu eingewilliget haben: so stehet ihnen das Recht zu, diese Auflagen selbst zu erheben

---

der landständischen Rechte in Baiern ꝛc. den ersten Abschnitt des dritten Kapitels, und er wird sehen, daß sich nichts dagegen einwenden läßt, obwohl Freyh. von Kreittmayr in seinem baierischen Staatsrecht S. 428 dieses Vorrecht, als wahrer Hofpublicist, zweydeutig zu machen suchet, indem er sagt: „neue Statuta und Landes„ordnungen werden auch nicht „leicht ohne gutächtlicher Beyziehung „der Landschaft gemacht, wie aus dem „Inhalt der Präfationen lautet." — Allein eben diese Präfationen beweisen deutlich, daß das Gutachten, und selbst die Billigung der Landschaft nothwendig sey. Siehe oben angezogene Schrift: Versuch ꝛc. Seite 140 und 141.

Anmerkung. Die obige, und alle nachfolgenden Noten sind nur für diejenigen, welche auf die Quellen und Beweise meiner Behauptungen zurück gehen wollen.

ben, und zu verwalten. Ueberdieß dürfen sie auch dann, wenn die Gelder dem Landesfürsten zu Bestreitung der Staatsausgaben übergeben wurden, noch über die Verwendung Einsicht nehmen.

4) Das Land darf ohne Vorwissen und Einwilligung b) der Stände nicht vertheilt, verpfändet, oder etwas davon veräußert werden. Und selbst bey Veräusserungen des landesfürstlichen Privateigenthumes, wenn dabey Excessen vorgiengen, haben die Stände ein Wort zu reden. c) 5)

---

b) B. v. Kreittmayr beliebt statt Einwilligung zu sagen: ohne Rath. cit. loco.

c) Ich verstehe unter Privateigenthum des Fürsten das sogenannte Kammergut. Wenn aber Kammergüter den Domainen (Güter, welche die Nation dem Regenten aus ihrem Eigenthume überläßt,) ähnlich sind, können die Landstände sogar fordern, daß sie ohne ihre Einwilligung nicht veräußert werden dürfen. — In dem Sinne des Privateigenthumes hingegen, wie ich nämlich hier das Kammergut nehme, ist freylich zu Veräußerung das Einwilli-

5) Ohne Vorwissen, ohne Rath, und ohne Beystimmung der Landstände kann kein Krieg angefangen, kein Bündniß eingegangen, und kein Friede geschlossen werden. d)

Dieß

---

willigungsrecht der Stände, streng genommen, nicht zu beweisen. Wenn aber die Veräußerung ohne dringende Nothwendigkeit, nur zu Befriedigung unnöthiger Bedürfnisse geschähe: so dürften die Stände auch in diesem Falle nicht schweigen, wie der schon zweymal angezogene gelehrte Herr Verfasser, über den Ursprung ꝛc. S. 291 und 92 ausführlich beweiset. — Daher meine Behauptung, daß die Stände auch in diesem Sinne des Kammergutes, bey Veräußerungen desselben, wenn Excesse dabey vorgehen sollen, ein Wort zu reden hätten.

d) Ueber das Einwilligungsrecht der Stände bey Krieg und Bündnißen ist ohnehin kein Zweifel. Auch bey Friedensschlüßen kann ihnen das nicht abgesprochen werden, in so ferne es die Frage betrift, ob Friede seyn soll oder nicht? — Ob aber die Stände bey den Friedensunterhand-

lun-

Dieß sind im Kurzen die Gerechtsammen der Stände, in so ferne sie als eine Person, als Landschaft, betrachtet werden. Sie haben aber durch die Zeit nicht zu-sondern abgenommen; denn ehmals erstreckten sich diese Gerechtsammen noch viel weiter. e)

Sind dieß nicht Vorrechte, die jeden, der sie auszuüben hat, stolz auf die Würde seiner Bestimmung machen müssen? — O! unsere Voräl-tern haben das gefühlt, haben ihre Rechte mit Sorgfalt bewachet, und mit Strenge ausgeübet. f) „Ohne Landstände, ohne ihre engere Verbindun-„gen, ohne Landtäge; was wäre aus Deutschland „geworden?" g)

Wer

---

lungen selbst auch concurriren dürfen? — Diese Frage hat obiger Herr Verfasser S. 345 bis zu Ende des Kapitels sehr gründlich beantwortet.

e) B. v. Kreittmayr in dem baierischen Staatsrecht S. 428.

f) Davon ist unter andern der Landtag von 1547 ein sehr schöner Beweis.

g) Ueber die Quellen des Mißvergnügens in Baiern. Seite 48.

Wer sieht aus allem diesen die Wichtigkeit der landständischen Gerechtsammen nicht ein? — Und wer übet sie nun aus? In welchen Händen sind sie? — In den eurigen, dermalige Verordnete der Landschaft! — Wie kamen sie aber dahin? — Das will ich zeigen.

Wir haben gehört, daß die Fürsten in gewissen Stücken ohne Einwilligung der Stände eigenmächtig nichts unternehmen durften. Nun war es ihnen aber zu mühsam, jeden Einzelnen zu fragen. Sie dachten also auf ein Mittel, sich dieses Geschäft bequemer zu machen, und selbes zugleich zu beschleunigen. Sie beriefen daher sämmtliche Stände an einen bestimmten Ort, und berathschlagten sich dort mit selben über wichtige, gemeinschaftliche Angelegenheiten und Bedürfniße. — So entstunden die Landtäge. —

Zu Ende einer solchen Landesversammlung wurde nun gewöhnlich die Zeit bestimmt, wann sich die Stände wieder versammeln sollten. Da aber während dieser Zeit unvorhergesehene Dinge vorfallen konnten, so wählten die Stände unter sich einen Ausschuß, welcher bis auf den nächsten Landtag ihre Gerechtsammen vertheidigen,

und in ihrem Namen die Geschäfte führen mußte. Diese gewählten Stellvertreter der Landschaft, welche natürlicher Weise das gränzenloseste Vertrauen der übrigen Stände hatten, bekamen eine umständige Vorschrift, (Instruktion) in welcher ihnen genau bestimmt wurde, was sie thun durften, was nicht. Alle Jahre kamen sie einmal zusammen. Der Hof theilte ihnen seine Bedürfnisse mit, machte seine Forderungen, und sie antworteten nach ihrer ihnen ertheilten Vorschrift, und willigten in die Forderungen ein, wenn diese ihre Vollmacht nicht überschritten.

Dieser Ausschuß vertrat aber die sämmtlichen Stände nicht allein in diesem Punkte, sondern in allen übrigen oben angezeigten Gerechtsamen; doch nur in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern. Kamen während dieser Zeit Gegenstände zur Sprache, die über die Vollmacht des Ausschußes giengen: so war es Pflicht von diesem, dem Fürsten zu sagen, daß es nicht in seiner Gewalt stünde, so viel zu bewilligen, oder darüber sich einzulassen; — zu sagen, daß dieß ein Gegenstand des Landtages wäre. Bestand nun der Fürst auf seinen Forderungen: so blieb den Vertretern der Stände nichts anders übrig, als auch in der

Zwi-

Zwischenzeit den Landtag ausdrücklich zu begehren, und ihre Vollmacht als unzulänglich zu erklären.

Das ist der bisherige Gang der Landtäge in Baiern; und so gieng es auch auf dem letzten Landtage im Jahre 1669. Die Stände giengen auseinander, wählten einen Ausschuß, gaben diesem eine Instruktion, und die Vollmacht auf 9 Jahre in ihrem Namen die Geschäfte zu führen; nach diesen 9 Jahren sollte aber wieder ein Landtag gehalten werden.

So kamen die Vorrechte der Stände auf die Verordneten überhaupt; und so auch im Jahre 1669 auf die von den dortigen Landständen ernannten Bevollmächtigten. Allein diese Vollmacht erstreckte sich nur auf 9 Jahre, und auf die damals ausdrücklich benannten Subjekten, welchen, doch nur auf dem Falle, wenn während dieser Zeit einer aus ihnen sterben, oder selbst abtreten würde, das Recht eingeräumt wurde, an deren Stelle andere, doch jederzeit aus gleichem Stande und Rentamte, zu wählen. h) Nun wurde aber nach Verfluß der 9 Jah-



h) Siehe Landtagsinstruktion v. Jahre 1669.

re, und noch bis auf diese Stunde, kein Landtag gehalten. Die Vorrechte der Stände also, welche im Jahre 1669 in die Hände gewisser Bevollmächtigten übergeben wurden, giengen durch die Wahl eben dieser Bevollmächtigten immer auf andere über; und so gieng das Unwesen fort, bis die gegenwärtige Verordnung entstand. Ihr seyd also an die Stelle des im Jahre 1669 gewählten Ausschußes gekommen, übet die nämlichen Vorrechte aus, handelt im Namen der ganzen Nation; diejenigen aber, welche diesen Ausschuß aus besondern Vertrauen wählten, sind schon lange Staub geworden.

Nun legt einmal die Hände auf euer Herz, lieben Männer, und sagt offen und frey, wie es geraden und biedern Baiern geziemt, ob ihr euch für wahre Verordnete, für wahre Stellvertreter und Bevollmächtigte der Stände halten könnet? Glaubt ihr wohl selbst, daß die Instruktion von 1669 für euch noch gültig und hinlänglich ist? — O, gewiß nicht! Wenigstens die Redlichen unter euch, fühlen das selbst, sagen es selbst. Und wer soll es nicht einsehen, nicht fühlen? Die Vorfahrer der jetzigen Stände wählen

len auf gewisse Jahre einige aus ihrer Mitte, welche sie vertreten sollen; die bestimmten Jahre verfließen, noch ein Jahrhundert dazu, und die gegenwärtigen Stände sollen sich gefallen lassen, diesen monströsen Auswuchs der ehmaligen Ständerepräsentation als ihre Bevollmächtigten zu erkennen? — Wen wird eine solche abscheuliche Usurpation (Anmaßung) nicht empören! —

Nimmermehr hätte ich also geglaubt, daß der Satz: „ihr handelt ohne Instruktion, „ohne Vollmacht!" — noch eines Beweises bedürfte. Da aber eine sonst sehr gute, patriotische Schrift i) die bisherigen Verhandlungen der Ver-

---

i) Von der Stimmung und den Einsichten des Publikums in Betreff der Landschaft und der Landtäge. 1799. — Dieser verehrungswürdige Schriftsteller, der Kenntniße mit guter Absicht vereiniget, und die Nothwendigkeit des Landtages mit lebhaften Gründen vortrug, glaubt, daß die Stände, und nicht die Verordnung den Landtag verhinderten, weil sich die ersten nicht regten

Verordnung vertheidiget, oder wenigstens die Schuld, daß bisher noch kein Landtag war, nicht dieser zuschreibet: so bin ich gezwungen, allen möglichen Einwürfen dieser Art zu begegnen.

Ich setze also meine Behauptungen voraus, und werde dann den Beweis eben durch die Widerlegung aller Einwendungen herstellen.

Ich behaupte, daß ihr, dermalige Verordnete, die Stellvertreter der Stände nicht mehr seyd, nicht mehr seyn könnet; denn ihr habet keine Vorschrift, keine Vollmacht, nach welcher ihr handeln sollet. Ich behaupte, daß die Instruktion vom Jahre 1669 nicht mehr auf euch angewendet werden könne, und daß alle Verhandlungen der jetzigen Verordneten ungesetzliche

---

ten oder beschwerten; auch die von der Verordnung ausgeschriebenen Steuern und Prästationen bezahlten, und dadurch also selbe authorisirten, in ihrem Namen zu handeln. — Ich kann mit diesen Grundsätzen nicht verstanden seyn, und werde sie zu widerlegen suchen. — Vielleicht denkt der Verfasser jetzt selbst anders.

liche Usurpationen k) und offenbare Nullitäten seyen. Ich behaupte, daß ihr den Landtag selbst verlangen, dringenst verlangen sollet, daß ihr euch, wenn ihr es unterlasset, mit euerem Vermögen verantwortlich machet, und — wenn ihr es auf das Aeußerste ankommen lasset, wenn ihr wartet, bis das Volk, — der Pöbel auf einen Landtag dringet, — vielleicht selbst euer Leben in Gefahr setzet. Ich behaupte endlich, daß es, um die Einberufung des Landtages gewiß zu erzwecken, Pflicht von euch sey, das zu thun, was ihr schon längst hättet thun sollen, — dem Hofe zu sagen: daß ihr ohne Vollmacht seyd, — nichts mehr, auch das Gewöhnliche nicht mehr bewilligen könnet, kurz,

---

k) Diese Behauptung ist nicht zu übertrieben, wie ich beweisen werde. Derjenige aber, dem es bekannt ist, daß das nämliche einer der jetzigen Verordneten selbst, und zwar öffentlich behauptete, bedarf keines Beweises; denn eigenes Geständniß ist ja die beste Probe. Ich darf nicht deutlicher reden, um den würdigen Mann nicht der Steinigung von seinen Kollegen auszusetzen.

kurz, daß ihr euch als unfähig erkläret, ferners im Namen der Stände zu handeln, und — aufgelöset — auseinander gehet.

Verzeihet diese Sprache, Männer! die euch vielleicht auffallet, die ihr vielleicht jetzt schon Leidenschaft nennet. Wenn ich nicht beweise, was ich behauptete, dann werfet mit Steinen auf mich.

Man sollte zwar glauben, daß durch die dargestellte Entstehungsgeschichte der landschaftlichen Verordnung der Beweis von dem größten Theile der obigen Behauptungen schon hergestellet sey, und dadurch dem gegenwärtigen Ausschuß so ziemlich deutlich gesagt werde, was er war, und was er ist. Um aber alles zu erschöpfen, will ich dasjenige, was man für die Rechtmäßigkeit der jetzigen Verordnung sagen kann, mit der strengsten Unpartheylichkeit anführen, und eben so prüfen.

Es sey mir nur zuvor noch eine Wiederholung über die Absicht meiner Schrift erlaubt.

Der Landtag ist nothwendig, er allein kann Baierns Selbstständigkeit und Glück für die Zukunft gründen. — Diese Ueberzeugung hat meine Schrift mit vielen übri-

gen

gen gemein. Da aber die Nothwendigkeit einer allgemeinen Landesversammlung wegfällt, oder wenigstens nicht mehr so dringend wird; so bald die jetzigen Verordneten als wahre Stellvertreter der gegenwärtigen Stände betrachtet werden können: so muß zuvor dieser Punkt ganz aufgeklärt seyn.

Man wird vielleicht lachen, und nicht begreifen wollen, wie ich über diesen Gegenstand noch ein Wort verlieren kann, da an der Unrechtmäßigkeit der gegenwärtigen Verordnung ohnehin kein Mensch mehr zweifelt, und diese selbst es einsieht. Allein so ganz ausgemacht, als man glaubt, kann dieß doch nicht seyn; denn, wenn sie sich nicht für rechtmäßige Stellvertreter der Landschaft halten; warum handeln sie als solche? Warum sagen sie zwar zuweilen dem Hofe, daß ein Landtag nothwendig sey; warum wenden sie aber nicht die geeigneten Mittel, ihn zur Wirklichkeit zu bringen, an? Warum sagen sie den Ständen (ihren Komittenten) von dem Selbstgefühl ihrer Unrechtmäßigkeit kein Wort?

Ich glaube, es lohnt die Mühe, diesen Gegenstand noch genauer zu behandeln. Die in der

landschaftlichen Verordnung eingeschlichenen Mißbräuche und Gebrechen sind zwar in mehrern Schriften mit aller Wahrheit gerüget, l) die Nothwendigkeit des Landtages mit wichtigen Gründen bewiesen, und auch gezeigt worden, daß die gegenwärtige Verordnung ohne Vollmacht sey; m) da aber doch noch mehrere, gegen diese Sätze, öffentlich gemachte Einwendungen vor uns liegen n), die, so viel ich weis, nicht förmlich widerlegt wurden, doch aber leicht irre führen könnten: so halte ich es für Pflicht auch diese Einwendungen zu berühren; denn ich will die Forderungen meiner Leser, denen ich Deutlichkeit versprochen habe, befriedigen; ich will Ueberzeugung hervorbringen.

Er-

---

l) Man sagt mir, dieß soll besonders erst kurz in einer Schrift, die unter den Titel: neuer Bundbrief, erschienen sey, geschehen seyn. Mir war es bisher aber noch nicht möglich, diese Schrift zu bekommen.

m) Ein neuer Landtag die wichtigste Angelegenheit für Baiern, 1799. Eine kleine, aber gewiß sehr gute Schrift.

n) Die schon oben angezogene Schrift: Von der Stimmung ꝛc.

## Erste Einwendung.

Die Stände kommen immer an die bestehende landschaftliche Verordnung mit Einreichung und Wiederholung ihrer Beschwerden, belangen sie um Intervention, authorisiren also, und veranlassen dieselbe im Namen, und als Verordnung gemeiner Landschaft bey dem Landesfürsten zu handeln.

Diese Einwendung bestättiget meinen Satz, daß noch mancher die Rechtmäßigkeit der gegenwärtigen Verordnung vertheidigen will; ob es auch möglich ist, werden wir gleich sehen. —

Ihr wollt also die Stellvertretter der Stände seyn? — Gut! lasset uns aber untersuchen, was dazu gehöre. — Wer einen andern vertreten will,

will, muß sein Vertretungsrecht durch hinlängliche Vollmacht beweisen. o) In dieser Vollmacht muß nicht nur der, welcher sie giebt, sondern auch jener, dem sie gegeben, wie auch das Geschäft, welches ihm übertragen wird, genannt, und endlich die Zeit, in welcher die Vollmacht ausgestellt wurde, bestimmt seyn. p)

Nun zeiget einmal eure Vollmacht auf! Ihr habet keine andre, als die Landtagsinstruktion vom Jahre 1669; allein wisset ihr denn nicht, daß die Vollmacht durch den Tod desjenigen, der sie gab (Komittenten, Mandantis) erlösche? q).

Wenn

---

o) Baierische Gerichtsordnung K. 7. §. 1.

p) Cit. loco. §. 2. n. 1, 2 et 3.

q) Baierisches Landrecht Theil 4 Kap. 9. §. 13. n. 2. Unsere Gesetze sagen zwar: es sey inter rem integram & non integram zu distinquiren, und im letzten Falle müßte das Geschäft nichts desto weniger vollendet werden. Allein, das läßt sich nicht hieher anwenden; denn die Geschäfte der Verordnung enden sich mit jedem Jahre, fangen mit jedem Jahre an; also tritt hier gewiß der erste Fall ein, daß nämlich

Wenn ich aber auch zugeben wollte, — was doch nicht ist, — daß die Vollmacht länger als 9 Jahre nach dem Landtage fortgedauert hätte: so wird sie ja doch nach dem Tode der Komittenten aufgehört haben? — Allein nicht nur mit dem Tode dieser, sondern auch mit dem Tode des Bevollmächtigten ist die Vollmacht erlöschen; r) und diejenigen, denen, im Namen der Stände zu handeln, aufgetragen wurde, sind doch gewiß auch todt. Denn wenn sie schon vermög Instruktion die unter sich ledig gewordenen Stellen durch eigene Wahl ersetzen durften: so erstreckte sich dieses Recht doch nur auf 9 Jahre.

Noch einmal frage ich also: wo ist eure Vollmacht? — Sie wird zwar nach unsern Gesetzen zuweilen auch vermuthet; (praesumirt) sehet aber nur einmal nach, ob ihr euch unter

eine

---

lich die Vollmacht nach dem Tode des Komittenten erlösche, und daher schon lange erloschen ist. Oder sollte wohl jemand daran zweifeln, daß keiner der wahren Komittenten noch lebe? —

r) Baierisches Landrecht cit. Par. & Cap. §. 14. n. 1.

eine von diesen Klassen zählen könnet, wobey diese Vermuthung Statt hat. s)

Ihr könnet daher euch auf nichts anders mehr, als auf eine stillschweigende Vollmacht berufen, welche auch unsere Gesetze zulassen, und auf welche sich obige Einwendung ebenfalls zu berufen scheinet. — Wir wollen sehen, ob sich diese hier anwenden läßt.

Die stillschweigende Vollmacht ist diejenige, wenn einer des andern Stelle wissentlich,

---

s) Gerichtsordnung Kap. 7. §. 5. Ich weis zwar wohl, daß der Artikel über Vollmacht, welcher hier angezogen wird, nur die innergerichtliche Vollmacht betrifft. Deßwegen scheint mir aber doch die angezogene Stelle auch auf meinen Gegenstand anwendbar zu seyn. Wenigstens muß das Vertretungsrecht, von dem hier die Rede ist, gewiß auf oben angegebene Art bewiesen werden, da die Verordneten Mandatum scriptum haben müssen, wie die Landtagsinstruktionen, welche nichts anders, als diese Mandata sind, deutlich zeigen.

lich, und ohne Widerrede vertritt. t) Ist das vielleicht bey euch der Fall? — „Freylich!" — heißt es; „denn die Stände wußten, „daß die Verordnete in ihrem Namen „handeln, und sagten nichts dagegen." — Mir scheint das zu übereilt gesprochen. Wenn ich auch annehmen wollte: die Stände wußten, daß ihr in ihrem Namen handelt; wißen sie aber auch die Natur des Geschäfts, das in euren Hän= den ist? — Um einem zu sagen: „das darfst „du in meinem Namen thun!" oder: „du „hast nicht recht gethan! muß ich wissen, was er thun will, was er gethan hat; denn sonst hat ja keine Widerrede Statt. Das ist aber gewiß der Fall bey unsern Ständen nicht; ja, ich getraue mir zu behaupten, daß die mei= sten aus ihnen von euren Geschäften nicht viel mehr wissen, als daß ihr alle Jahre einmal nach München reisen, dort mehrere Monathe bleiben müsset, und daß euch dieser Aufenthalt einige tau= send Gulden einträgt. — Von den eigentlichen Geschäften, von ihren Rechten, die ihr aus= übet, wissen die wenigsten Stände etwas; das

wird

---

t) Baierisches Landrecht Th. 4. Kap. 9. §. 2.

wird mir jeder zugeben, der sie kennet. — Und wie könnten sie etwas wissen? — Eure Verhandlungen, hohe Verordneten! sind ja ein Geheimniß für die Stände, wie für das ganze Publikum. Dieses wird selbst in einer erst kurz, vermuthlich auf eure Veranlassung, herausgekommenen Schrift behauptet, u) und kann also wohl keinem Zweifel unter-

---

u) Landesbeschwerden in Baiern, oder: drey wichtige Aktenstücke, aus den neuern Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft (soll heißen: landschaftlichen Verordnung) daselbst, 1800. Diese Schrift ist mir erst diesen Augenblick zu Gesicht gekommen. Ich werde ihrer noch später erwähnen. — In der Vorrede dieses Werkes wird selbst von der Unwissenheit des Publikums in landschaftlichen Gegenständen gesprochen. — Da nun hier unter Landschaft die Verordnung verstanden wird: so müssen natürlicher Weise die Stände unter dem Publikum begriffen seyn, und also — um mit dem Herausgeber zu sprechen, — von dem

Da-

unterworfen seyn. Wie könnet ihr nun das Stillschweigen der Stände, als Einwilligung betrachten? Wie euch bey diesen Umständen auf eine stillschweigende Vollmacht berufen? Sagt mir nur einen Fall, wo ihr eure Komittenten in die Lage setztet, sich Wissenschaft über eure Geschäfte zu verschaffen? — Selbst mit dem eifrigsten Wunsche war dieß, wie mir viele Stände sagten, unmöglich. — Sie mußten also schweigen, konnten gegen eure Verhandlungen nichts einwenden, weil sie nicht wußten, was ihre Stellvertreter thaten.

Wie kann nun hier die stillschweigende Vollmacht eintreten? — Eben so wenig aber läßt sich aus dem, was einige Stände an euch gelangen ließen, der Schluß ziehen, daß sie euch als ihre wahre Vertreter und Bevollmächtigte erkennen.

Mancher Stand kam mit einer Beschwerde gegen den Hof zu euch, und verlangte eure Ver-



---

Daseyn und Wirken der baierischen Landschaft (Verordnung) auch nicht mehr wissen, als daß sie zusammen kömmt, und am Ende bey Hofe schmauset, —

wendung, weil er durch diese den wahren oder eingebildeten Druck von sich zu entfernen glaubte. — Das ist's also, worauf ihr so stolz seyd, wodurch ihr euch berechtiget glaubt, noch ferner als wahre Repräsentanten der Stände zu handeln?

Lieben Leute! Ihr seyd ja Juristen, und werdet mir also erlauben, die vielleicht schon vergessenen Gesetze in euer Gedächtniß zurück zu rufen; denn ich muß glauben, daß ihr sie vergessen habet, wenn ihr aus den oben angeführten Handlungen mancher Stände Vortheile für euch folgern wollet. — Kann denn ein Einzelner durch Vergebung seiner Rechte dem Ganzen schaden? Kann der Widerspruch eines Einzigen, oder auch Einiger den Schluß einer ganzen Gemeinde umstossen? — So sicher dieß kein Rechtskündiger behaupten wird: so wenig können einzelne Beschwerden, oder auch Bitten, mit denen sich manche Stände an die Verordnung wenden, den übrigen schädlich seyn, und zur Rechtmäßigkeit des gegenwärtigen Ausschusses etwas beytragen.

Ein jeder aus einer Gemeinheit kann zwar seinen eignen Rechten und Vorzügen entsagen; allein dieß kann keine nachtheilige Wirkung für die übrigen haben. Was alle angehet, muß von allen gebilliget werden, wenn es eine rechtliche Folge haben soll. Daß aber hier die Rede von Rechten ist, die jeden Einzelnen betreffen, wird wohl kaum widersprochen werden können. Doch, wenn man auch dieß nicht zugeben, wenn man diese Rechte, als Rechte der Gemeinheit betrachten wollte, so kann auch in diesem Falle der Widerspruch eines Einzigen, oder dessen Verzicht auf seine eignen Ansprüche und Vorrechte den übrigen Mitgliedern der Gemeinheit nicht schaden, weil auch hier die Einwilligung — zwar nicht jedes Einzelnen — aber doch der Meisten erfordert wird, wenn die Handlung als ein Gemeindeschluß betrachtet werden soll.

Ich behaupte aber so gar, daß auch demjenigen, der an euch in irgend einer Sache um Verwendung gekommen ist, dieses nicht schädlich seyn könne. — Eigenes Geständniß ist zwar die beste Probe, und also auch eine Handlung, wodurch ich die Verwendung eines andern suche,

der beste Beweis, daß ich ihm das Recht, sich für mich zu verwenden, einräume. Allein durch die Bitte, daß sich jemand in einer bestimmten Sache für mich verwenden sollte, räume ich ihm noch keinesweges die Macht ein, mich in allen meinen Rechten zu vertreten. — Endlich würden auch diejenigen, welche sich in einigen Fällen an euch wendeten, es gewiß nicht gethan haben, wenn sie mit ihren eigenen Vorrechten genug bekannt gewesen wären, und die Folgen eines solchen Schrittes eingesehen hätten. Allein ich kann meinen Rechten durch eine Handlung nicht schaden, die aus Unwissenheit eben dieser Rechte geschah, von denen ich mir auch mit Anwendung alles Fleißes nicht genaue Kenntniß hätte verschaffen können w). — Und ist dieß nicht

der

---

w) Ich will durch zu häufige Citationen nicht ermüden, und darum für denjenigen, der noch Beweise für obige Behauptungen bedarf, alle hier einschlägigen Gesetzstellen auf einmal anführen. S. Anmerkungen zum baierischen Landrecht Th. 5. Kap. 30. §. 8. Dann in den Anmerkungen Th. 1. Kap. 1. §. 7. Ferners Gerichtsordnung Kap. 12. §. 1.

der Fall bey den Privilegien und Vorrechten der Stände? — Sind nicht alle Urkunden, alle seit dem letzten Landtag gepflogenen Verhandlungen in euren Händen? Wird auf unser vaterländischen Universität (wenn ich auch annehmen wollte, daß alle Stände auf der Universität studieren, was doch gewiß nicht ist) der Studierende von dem Ursprung und Umfang der landständischen Rechte unterrichtet?

Ich glaube zwar durch das bisher Gesagte den Ungrund der ersten Einwendung so ziemlich dargethan zu haben; allein, wenn auch meine angeführten Gründe nicht hinlänglich gefunden werden sollten: so würde eine Thatsache der obigen Einwendung schon alles Gewicht nehmen. Denn so wie ihr, meine Herren Verordneten, Beyspiele — doch ohne sie zu nennen, — anführet, wodurch ihr darthun wollet, daß euch einige Stände noch als ihre wahren Stellvertreter erkennen; eben so kann ich beweisen, daß dagegen andre euch das Recht, in ihrem Namen zu handeln, förmlich absprechen. Wenn ihr mir also saget: „einige Stände haben uns durch ihre Handlungen selbst erkannt, und uns das

„Recht,

„Recht, sie zu vertreten, eingeräumt:“ — so sage ich euch: „andre hingegen haben dieses Recht angestritten, und wollen euch keinesweges als wahre Stellvertreter der gemeinen Landschaft erkennen.“ — Was habet ihr also durch die Einwilligung der ersten gewonnen?

Doch ich will die Thatsache, auf die ich mich berufe, umständig anführen, weil sie eure Einwendung am gründlichsten widerleget, und ein deutlicher Beweis ist, wie ihr eure Komittenten behandelt. —

Die schreckliche Lage, in der Baiern war, als unser gute Maximilian die Regierung antrat, ist bekannt; ich will also dieses traurige Gemählde nicht noch einmal aufstellen. Hülfe, schnelle Hülfe war nöthig. Der Hof begehrte ausserordentliche Unterstützung, und ihr — verspracht sie ihm. Der Prälatenstand gab, und zwar mit Einverständniß aller Individuen — wenn ich nicht irre, — 500,000 fl. Dem Ritter- und Adelstande aber befahlet ihr binnen vier Wochen 200,000 fl. zu zahlen. — Einige beschwer-

ten

ten sich dagegen schriftlich bey euch, x) sagten, daß sie zwar die Nothwendigkeit einer Aufopferung einsehen, daß sie sich, um der allgemeinen Noth abzuhelfen, das Aeußerste gefallen lassen wollten; — sagten, daß sie gerne geben, daß aber ihr die Gabe nicht zu bestimmen hättet, weil ihr ohne alle Vollmacht seyd; — sagten, daß man sie hätte fragen sollen, wenn es auf Gegenstände von so großer Wichtigkeit ankömt; denn sie wollten gerne ein Opfer ihrer so unbillig beneideten Vorzüge machen, aber zur Regulierung eines billigen und dauerhaften Steuerfußes für den Ritter- und Adelstand, sey eine gemeinschaftliche Zusammentretung — ein Landtag nothwendig. Weil aber das Staatsbedürfniß dringend war: so machten sie den Vorschlag, daß die landschaftliche Verordnung ein Anlehen von 200,000 fl unterhandeln, und zur Sicherheit ihre Güter und Besitzungen verpfän-

---

x) Diese Schrift erschien unter den Titel: „bittliche Vorstellung mehrerer Individuen des Ritter- und Adelstandes ꝛc. 1799", später im Druck, und am Anfange ist auch das landschaftliche Rescript vom 7ten Juny v. J., welches diese Abgabe befiehlt, abgedruckt.

pfänden möchte, da zu vermuthen wäre, daß der gesammte Stand mehr Kredit finden werde, als die Individuen.

Wer kann nun die Hauptgrundsätze dieser Schrift anstreiten? Kann man wohl jenen Individuen des Ritter- und Adelstandes, die sie unterzeichneten, Egoismus, oder dem Geist der Zeit widersprechenden Eigensinn für ihre Vorrechte aufbürden? — Sie sahen das Staatsbedürfniß ein, wollten nach Kräften dazu beytragen, nur wollten sie nicht, daß ein Dritter, der gar keinen Auftrag hatte, ihnen bestimmen sollte, wie viel, und nach welchem Maßstabe sie zu geben hätten. Ist dieses Verlangen ungerecht? Ist der Ton dieser Schrift beleidigend? — Und doch war die landschaftliche Verordnung, wie man sagt, sehr darüber aufgebracht; man fand sie so gar lächerlich, und behauptete, der letzte Vorschlag wäre bloße Betteley. Kann aber wohl ein Unpartheyischer das finden? Heißt das betteln, wenn, um schnelle Hülfe zu schaffen, mehrere zusammen treten, und gegen Verpfändung ihres ganzen Vermögens einen Dritten bitten, in ihrem Namen Geld zu unterhandeln, da ihnen vielleicht einzeln

der

der Credit mangeln würde? — Kann man wohl überhaupt mit mehr Schonung sprechen, als es in dieser Schrift geschah?

Was aber die Hauptsache ist: so schwächt eben diese Schrift eure erste Einwendung am besten, und beweiset, daß, wenn euch auch einige Stände um Intervention bathen, andre hingegen eure Vollmacht, eure politische Existenz als erloschen erklären, und ihr keinesweges mehr veranlasset seyd, im Namen gemeiner Landschaft zu handeln. Ihr seyd also nicht in ruhigem, ununterbrochenem Besitze, habet weder ausdrückliche, noch stillschweigende Vollmacht, — könnet und sollet daher die Stände nicht mehr vertreten.

Ich will aber nun auch zeigen, wie ihr eure Komittenten (und für diese müsset ihr sie ja doch halten, so lange ihr euch noch als wahre Bevollmächtigte erkläret) behandelt; und das kann am besten geschehen, wenn ich erzähle, was auf diese bittliche Vorstellung geschah.

Daß diese Schrift eine Antwort verdiente, wird wohl kein Mensch bezweifeln; und daß

also darauf zu antworten, eure Pflicht gewesen wäre, ist eben so wenig einem Widerspruch unterworfen. Doch ihr scheinet euch um das, was unzweifelhaft und unwidersprechlich ist, wenig zu bekümmern; denn obwohl die bittliche Vorstellung schon im August des v. Jahres eingereicht wurde: so verflossen doch mehrere Monate, und man hörte nicht das Mindeste von einer Antwort. Ende Novembers aber hieß es auf einmal, sie sey erschienen. Obwohl ich keinen Antheil an dieser Sache hatte: so interessirte sie mich doch als Patriot, — ich gab mir also Mühe diese Antwort zu bekommen, und erhielt sie auch. Allein ich weis nicht, ob Erstaunen oder Unwillen das überwiegende Gefühl in mir war, als ich sie zum erstenmale durchlas; ja, ich glaubte Anfangs so gar, man wollte mich necken; denn ich fand keine Sylbe, welche man als Antwort auf die bittliche Vorstellung hätte betrachten können. Da ich aber nun gewiß weis, daß selbst Verordnete diese — Resolution oder Rescript, wie man's immer nennen will, — für die Antwort erklärten: so kann ich nicht mehr zweifeln, und theile sie also hier wörtlich mit, wie sie an alle Individuen, welche die

bitt-

bittliche Vorstellung unterschrieben haben, erfolgt ist.

„Unsere freundwillige
„Dienste zuvor, wohl-
„gebohrner besonders
„lieber Herr, und
„Freund!

„Ohngeachtet Wir euch mit-
„tels der unterm 7ten abgewiche-
„nem Monats September aus-
„gefertigten Stimulation bereits
„hinlänglich zu erkennen gegeben
„haben, daß die Dringenheit der
„vorliegenden Landes-Bedürfnis-
„sen mit Entrichtung der hiezu be-
„stimmten Beyträgen über den
„weiters gesetzten Termin einige
„Zuwart nicht gestatte, und alle

„und

„und jede Nachlaßgesuche von
„selbst hindanweise.

„Nichts desto weniger sind von
„mehreren aus dem Ritter = und
„Adelstand, worunter auch Ihr
„Euch befindet, die unterm 7ten
„Juny laufenden Jahrs mittels
„landschaftlicher Universal = Aus=
„schreibung bestimmt sonderbare
„Beyträge bis gegenwärtig noch
„zu ganz, oder zum Theil unbe=
„richtigter belassen worden. Da
„aber die unverschieblich zu be=
„streitten kommende Landesbedürf=
„nisse mit deren schuldigen Ab=
„führung eine längere Zuwart nicht
„mehr gestatten. Als ermahnen
„Wir Euch zu Abtragung der von
„Euch noch in Ausstand befange=
„nen sonderbaren Beyträgen hie=
„mit wiederholter, und versehen
„uns, daß der noch zu ganz, oder
„zum

„zum Theil ausständige Betrag
„nach Empfang dieß in Zeit 14
„Tägen als den letzten Termin zu
„den ober- oder unterländl. Land-
„schafts-Kanzleyen um so gewis-
„ser werde berichtiget werden, als
„Wir auſſer deſſen, und bey fer-
„nern Saumsal ohne aller Rück-
„sicht mit der Execution fürzu-
„schreitten bemüßiget wären; mas-
„sen Wir an dieser zu Erreichung
„der zu den vorliegenden Landes-
„Bedürfnissen gewilligten $\frac{111}{200}$ fl.
„unmittelbar nothwendigen Bey-
„trägen weder viel noch wenig
„nachzusehen vermögen, und eben
„darum all' und jede einlaufende
„Nachlaßgesuche mit der Abwei-
„sung verbscheidet ansehen werden
„und müssen.

„Die Wir übrigens in Erwar-
„tung der gebührenden Richtig-

„keits-

„keitspflegung erweisen, was von
„Uns freundlich dienstangenehm
„liebt.

München den 11. Nov. 1799.

„Gemeiner löbl. Land-
„schaft in Baiern Verord-
„nete u. Commissarii Ober-
„und Unterlandes.

Ich will kein Wort von dem barbarischen Styl sagen, der im vorigen Jahrhundert reiner und deutlicher war; ich will nicht untersuchen, ob dieser Ton, in dem hier mit den Ständen gesprochen wird, der bescheidenste und angemessenste sey; man könnte das kleinliche Kritteley oder Schikane nennen; obwohl die Forderung eines reinen und deutlichen Styles gewiß nicht Schikane z) ist; — obwohl ein an-

---

z) Wenn ich schikaniren wollte, dürfte ich nur die groben Druckfehler, (denn die sogenannte Antwort der Verordnung

nung

anständiger Ton unter die ersten Eigenschaften eines gesitteten Menschen gehört. Ich will mir also auch den entferntesten Verdacht eines leidenschaftlichen Vortrages nicht zu Schulden kommen lassen, und deßwegen gleich von der Hauptsache sprechen.

Doch, was soll ich sagen, das sich nicht schon jeder, da er diesen — ich kann ihn nicht anders nennen — despotischen Befehl der Verordnung las, gedacht hat? Ist das eine Antwort auf die bescheidene und gemässigte bittliche Vorstellung des Ritter- und Adelstandes? Bathen die Individuen um eine Gnade? Sagten sie, daß sie gar nichts geben wollten? Ihr redet von Nachlaßgesuchen, — wurde denn ein Nachlaß begehrt? Warum sagt ihr kein Wort auf die Grundsätze — auf den gemachten Vorschlag? Warum vertheidiget ihr euch nicht über den Vorwurf, daß man die Individuen des Prälatenstandes, und nicht eben so die des Ritter- und Adelstan-

---

nung ist gedruckt!) mit abdrucken lassen, die doch immer ein Beweis von Nachlässigkeit sind. Doch! Es ist ja leicht etwas gut für — Stände.

standes mit ihrer Meinung über die geforderten Beyträge hörte? — Ich habe zwar gehört, was einge aus euch auf diesen Vorwurf antworten; sie sagen nämlich: „Der Ritter = und Adelstand „sey zu zahlreich, um in kurzer Zeit — was doch „in diesem Falle nothwendig gewesen wäre — die „Meinungen aller Individuen erhollen zu können; „und dann wäre es auch bey einer so großen „Anzahl, und der dadurch uatürlicher Weise ent= „stehenden verschiedenen Meinungen fast unmög= „lich den eigentlichen Willen (das Conclusum) „des gesammten Standes zu bekommen. End= „lich seyen aber, wie über die Beyträge des Ritter= „und Adelstandes bey der Verordnung berathschla= „get wurde, zu dieser Berathung so gar auch „die Ritter und Landsteuerer, so viele von selben „eben in München anwesend waren, im Namen „der übrigen Stände beygezogen worden." —

Ist nun dadurch der Vorwurf von euch abgewälzt? — Die zu große Anzahl des Ritter = und Adelstandes hat nie ein Hinderniß seyn können, die Individuen in einer so wichtigen Sache einzeln mit ihren Stimmen zu hören; denn es ist einmal dargethan, daß ihr nicht berechtiget waret, in ih=

rem

rem Namen zu handeln. Es war also Pflicht von euch, sie selbst zu hören; wenn aber von Pflicht die Rede ist: so darf auf mehr oder weniger Bequemlichkeit keine Rücksicht genommen werden. — „Schnelle Hülfe war nothwendig?" — Allein auch daran lasset uns euer Benehmen bezweifeln; denn Maximilian kam im Februar zur Regierung; das Bedürfniß war gewiß gleich Anfangs dringend, und ihr schriebet den von euch bestimmten Beytrag für den Ritter- und Adelstand erst am 7ten Juny aus. — Ich gebe aber die Nothwendigkeit der Eile zu. In vier Wochen läßt sich viel thun, wenn man die Sache mit Ernst und Kraft angreiffet, wenn man nicht nach dem unerträglich mechanischen Schneckengeschäftsgang fortschlendert; und ich stehe gut, binnen vier Wochen hätten die Meinungen aller Individuen des Ritter- und Adelstandes erhollet seyn können. aa)



aa) Das muß um so viel mehr möglich seyn, weil die Verordnung selbst bey der am 7ten Juny gemachten ersten Ausschreibung dem Ritter- und Adelstand nur einen Termin von 4 Wochen zur Bezahlung

Die Meinungen wären freylich verschieden ausgefallen; es hätte aber doch jeder sein Urtheil gesagt, und das wäre in einer Sache, wo es die Rechte jedes Einzelnen betraf, nothwendig gewesen. Man hätte doch auf diese Art verschiedenes gehört, und es würde wenigstens in Rücksicht des Hauptgrundsatzes, wie die Abgabe vertheilt werden sollte, manch' Anwendbares gesagt worden seyn. Allein, wenn auch dieses nicht zu vermuthen wäre: so hätten ja die Stände, eben zur Beschleunigung, einige aus ihrer Mitte wählen, und ihnen, dieses Geschäft aus besondern Vertrauen in ihrem Namen zu schlichten, übergeben können. Sollte nun der unwahrscheinliche Fall eingetreten seyn, daß sie euch zu ihren Bevollmächtigten gewählt hätten; gut! dann würde euch kein Mensch einen Vorwurf machen können, und man müßte sich es gefallen lassen, wenn ihr noch mehr als 200,000 fl. gefordert hättet. Da aber

---

lung der 200,000 fl. setzte. Wenn man aber für möglich hält, in 4 Wochen eine so beträchtliche Summe zahlen zu können: so wird es ja auch nicht unmöglich seyn, in dem nämlichen Termin eine Meinung abzugeben? —

aber dieses nicht geschah, da ihr euch ohne allen Auftrag eigenmächtig zu Dictatoren aufwarfet, und förmliche Contributionen fordertet: so muß es ja jeden vernünftigen Menschen freuen, daß wenigstens der bessere Theil bb) des Ritter- und Adelstandes sich nicht ganz wie ein Sclave behandeln ließ, und bewies, daß er Gefühl für Menschenrechte, aber Verachtung für die Usurpatoren derselben habe.

Lächerlicher aber, als eure Vertheidigung, daß ihr die eben gegenwärtig gewesenen Land- und Ritterssteuerer zur Berathschlagung über die Beyträge des Ritter- und Adelstandes beygezogen habet, kann doch nichts in der Welt seyn! — Man weis



bb) Ich gebe zu, daß in der bittlichen Vorstellung Individuen unterschrieben sind, die, wenn man sie genauer kennet, vielleicht nicht unter den bessern Theil gehören; sie mögen sich aber nun aus Eigennutz oder aus Dummheit unterzeichnet haben: so gehören sie doch so lange unter die bessere Klasse, bis wir von ihrem Eigennutz oder Dummheit überzeugt sind, weil die Handlung immer edel bleibt.

ja doch, was die Land = und Ritterſteuerer ſind! Haben ſie ihre Exiſtenz nicht euch zu verdanken? Und fällt dieſe nicht mit der eurigen weg? Müßen ſie alſo nicht, als eure Baſtarden, handeln, wie ihr wollt? Sind ſie nicht — im Durchſchnitte genommen, — Subjekten, auf die man kein Vertrauen haben kann? — Allein, wenn ſie auch wären, was ſie ſeyn ſollten: ſo hatten ſie eben ſo wenig eine Vollmacht in dem Namen der übrigen Stände zu handeln, als ihr! — Und überdieß wurde mir als gewiß geſagt, daß man eben dieſen Ritter = und Landſteurern ſchon bey ihrem Eintritte in das Verordnungszimmer ſagte, daß man ſie zwar zur Berathung beyziehen wolle, daß aber ihre Stimmen nichts gelten, ſondern die Verordnung ſich den endlichen Abſchluß vorbehalte. Worinn beſtehet alſo der Nutzen, den die Stände von dieſer Beyziehung haben ſollten, wenn ſie ſich auch wirklich auf die Herren Land = und Ritterſteuerer verlaſſen könnten? — Wahrlich! Es iſt gar zu lächerlich! Es kömmt mir gerade vor, als wenn mir einer ſagte: „gegenwärtig zahlt Jedermann „etwas zur Beſtreitung der nothwendigen Staats„bedürfniße. Ich frage dich alſo um Rath, ob,

„wie

„wie viel, und nach welchem Maßstabe du „zahlen willst; du magst mir aber nun was im„mer sagen, dein Gerede gilt nichts; ich behalte „mir vor zu bestimmen, was du geben sollst!" — Oder kann man diese Behandlungsart anders auslegen? —

Haben endlich die Herren Land- und Ritterſteuerer den übrigen Ständen gesagt, was bey diesen Seßionen zur Sprache kam? Oder habet ihr ihnen aufgetragen, daß sie ihre Mitstände von dem Vorgang unterrichten sollten? So viel ich weiß, — und ich habe doch mit vielen Ständen darüber gesprochen, — geschah keines von beyden. Ich sehe also nicht ein, wie ihr die Beyziehung der Land- und Ritterſteuerer zu euerer Vertheidigung anführen könnet! — Denn erstens hatten sie keine Vollmacht; zweytens galt ihre Stimme nichts: und drittens sagten sie ja selbst von dem wenigen Sachdienlichen, was sie vielleicht hörten, den übrigen Ständen kein Wörtchen.

Nun, dächte ich, wäre alles so ziemlich erschöpfet, und hoffe, daß wenigstens bey dem unpar-

partheyischen Beurtheiler die erste Einwendung nicht mehr viel Gewicht haben wird.

Vielleicht war ich Manchem zu weitläuftig. Allein ich schrieb nicht für Männer, die in diesem Gegenstande einstudiert sind; ich wollte Mehrern verständlich und nützlich seyn; und bey dieser Absicht war Weitläuftigkeit unvermeidlich. Die Beantwortungen der übrigen Einwürfe werden kürzer ausfallen, da nun die Hauptgrundsätze schon vorausgeschickt sind.

---

Zwey-

## Zweyte Einwendung.

Die Instruktion des letzten Landtages gieng auf 9 Jahre, und im höchsten Nothfalle auf einige Zeit darüber hinaus. Ist sie dunkel, unvollständig, nicht mehr passend: so hätte sie erläutert, ergänzt, erneuert, modifizirt werden sollen. Wäre nun dieß für einen Gegenstand des Landtages gehalten worden: so hätten ihn die Stände begehren müssen; da es aber nicht geschah, so beweisen sie durch dieses Stillschweigen, daß ihnen die Instruktion und die darauf gegründeten Postulatshandlungen gleichgültig oder anständig seyen. cc)

Daß

cc) Es kann und soll dem Leser kein Geheimniß seyn, daß diese Einwendungen alle aus der Schrift: von der Stimmung

Daß die Instruktion des letzten Landtages sich auf 9 Jahre erstreckte, ist eine ausgemachte Sache; daß sie aber im Nothfalle auch einige Zeit darüber dauern sollte, muß ich ganz widersprechen. Ich habe die Instruktion auch gelesen, habe aber davon nichts gefunden. Es wäre auch wahrlich zu unbestimmt, und dann könnte man freylich sagen: ein Jahrhundert, sey auch einige Zeit. Doch! wir dürfen ja nur die Ausdrücke der Instruktion selbst hören; sie lauten so:

„Auf den Fall nun aber eine wissentliche
„Landesnoth dies Land anstossen würde,
„daß man so bald keinen Landtag
„ausschreiben und halten möchte:
„so ꝛc.

Aus diesen nun wollet ihr und eure Anhänger den Schluß ziehen, daß sich die Vollmacht auch

---

mung und den Einsichten des Publikums ꝛc. ꝛc. genommen sind, welche ich mit der oberdeutschen allgemeinen Litteratur-Zeitung für eine wahre Apologie der landschaftlichen Verordnung halte.

auch noch über die 9 Jahre erstreckte? — Gewiß ein falscher Schluß! Nach meinen Begriffen heißen obige Worte nicht mehr und nicht weniger als: „wenn (während der 9 Jahre) eine „Landesnoth entstehen würde, die eine so schnelle „Hülfe forderte, daß man nicht so geschwinde „einen Landtag einberufen könnte: so sollten die „Verordneten auch auf diesem Falle mehr als „gewöhnlich bewilligen können." — Diese Auslegung ist um so richtiger, als vor und nach dieser Stelle immer nur von Vorfällen die Rede ist, welche sich während der 9 Jahre ereignen könnten: dieß muß sich also, schon der Natur der Sache gemäß, auch in diesem Punkte verstehen. — Ich habe schon weiter oben erinnert, daß den Verordneten durch die Instruktion genau bestimmt wurde, was sie in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern im Namen gemeiner Landschaft bewilligen durften, und daß es ihre Pflicht war, bey Vorfallenheiten, welche ihre Vorschrift nicht enthielt, auch in dieser Zwischenzeit auf einen Landtag zu dringen. Da man nun einsah, daß ein sehr dringender Fall, welcher die Einberufung des Landtages nicht mehr gestattete, möglich wäre, so wollte man die Verord-

nete,

nete, (die vermuthlich damals pünktlicher bey dem Buchstaben ihrer Vorschrift stehen blieben, als jetzt,) bey einer solchen Ereigniß nicht in Verlegenheit setzen, und bestimmte ihnen also, wie weit sie sich einlassen durften. Doch verstand sich dieses nur auf die Zwischenzeit; denn nach Verfluß der bestimmten Jahre mußte ein Landtag gehalten werden.

Den besten Beweis aber, daß die oben angeführten Ausdrücke der Instruktion den Verordneten auf keinem Falle einräumten, ihre Verhandlungen nach den 9 Jahren fortzusetzen, liefern die ältern Landtagsinstruktionen. So ist z. B. in der von 1605 der nämliche Fall, aber schon deutlicher ausgedrückt.

Auf diesem Landtag wurde nämlich beschlossen, daß in 6 Jahren wieder ein Landtag seyn soll. Wenn aber während der 6 Jahre eine unvermuthete Landesnoth eintreten sollte, welche sich die Verordneten nicht auf sich zu nehmen, und zu entledigen getrauten, und also einen neuen Landtag begehren würden: so hat man auf diesem Falle, um die Stände nicht zu oft in Unkösten und Versäumniß zu bringen, festgesetzt, die 16 Ad-

junc-

juncten aus allen Ständen beyzurufen, welche mit den Verordneten die Gegenstände berathschlagen und verhandeln sollen. dd)

Hier

---

dd) Für denjenigen, der diese Stelle der Instruktion selbst zu lesen wünschet, folgt sie hier wörtlich:

„Auf dem fahl aber in obbestimpter „Zeit der 6 Jaren des besorgenden türg„gischen an: vnd Veldzugs oder anderern „empörungen halber dermassen hochwichtig„te Handlungen vnd vnuersechene Landts„noth firfiele, wellche vñsern Comissarien „vnd verordneten 16 Landleüthen sambt „den vier Rechen aufnehmern vber sich „zuenehmen vnd zuentledigen zu schwer „vnd bedenckhlich fallen würde, Als das „vmb einer oder mehr Vrsach willen zu „Stattlicher notweñdiger beratschlagung „Gemaines Landes ab: vnnd anligens wir „Gemaine Landschafft müesten zusamen„beschriben werden; sollechen Vncosten an„hüer vnnd versaumbnus aller stennd ab„zuschneiden, Ist auch vnnser wil vnd mai„nung das bemelte vnnsere 16 verordnete „vñd vier Rechen aufnemer wann vnnd so „offt sie es fir notwendig vnd guet an„sen-

Hier ist es nun deutlich ausgedrückt, daß die Bedingung, unter welcher der Verordnung erlaubt wurde, die Gränzen ihrer Vorschrift zu überschreiten, sich nur auf einen Fall verstehe, welcher in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern sich ereignen könnte. Da nun die Instruktion von 1669 ganz die Form und Ordnung der Instruktion von 1605 beybehielt, da in der ersten vor und nach dieser streitigen Stelle nur immer von Ereignissen in der Zwischenzeit gesprochen wird: so ist es ja doch wahrlich Forderung der Vernunft, auch hier nur die Zwischenzeit zu verstehen, und ich glaube also, daß das, was ich beweisen wollte, nämlich: — daß die angeführte Stelle der Landtagsinstruktion von 1669 die Verordnung keinesweges berechtigte, nach den 9 Jahren (auch nicht im Nothfalle) nur noch das Mindeste im Namen der Stände zu unternehmen, — allerdings bewiesen sey, und will nun die andern Theile dieser Einwendung untersuchen.

In

---

„senhen werden, die 16 adiuncten von al-
„len Stenden zu sich aufgelegene Zeit vnnd
„wahlstatt beruefen vnd erfordern welche
„auch persenlich vnd vnaußbleiblich erschei-
„nen vnnd alß die 36 personen m a ch t vnd
„g e w a l t haben sollen ꝛc. ꝛc.

In meinen Augen bedarf die Instruktion von 1669 weder Erläuterung, noch Ergänzung; weder Erneuerung noch Modificirung. Sie hat nach den 9 Jahren ihre Kraft verloren, und ist also — gar nichts mehr. Daß die Verfassung einer neuen Instruktion Sache des Landtages sey, verstehet sich ohnehin; daß aber die alte, weil die Stände keinem Landtag begehrt haben, noch ihre Gültigkeit haben soll, ist ein lächerlicher Schluß, der keine Antwort verdient. Ich habe in meiner Beantwortung der ersten Einwendung — und zwar wie ich glaube durch hinlängliche Gründe — dargethan, daß ihr meine Herren Verordnete durch das Stillschweigen der Stände nichts gewinnen könnet, weil sie wegen unüberwindlicher Unwissenheit ihrer eignen Rechte stillschweigen mußten; ich will mich also nicht ohne Ursache wiederhohlen. Den Ständen waren weder eure Instruktionen, noch eure Verhandlungen bekannt; aus ihrem Stillschweigen ist also weder auf Gleichgültigkeit, noch auf Einwilligung zu schließen. Genug! daß sich die Instruktion nicht über die bestimmten 9 Jahre erstrecken konnte!

---

## Dritte Einwendung.

Die Verordnung hat schon öfter Bedenken getragen solche Verwilligungen ohne Landtag, blos vermög der letzten Landtagsinstruktion zu thun; allein die Stände regten oder beschwerten sich nicht, bezahlten die Steuern und übrigen Prästationen; es blieb also bey den Bedenklichkeiten der Verordnung, welche gänzlich zu heben, der Landesfürst sie zu vertreten sich anheischig machte.

Ihr habt einen Landtag begehret, und damit wäre also alles abgethan? Mir ist das nicht genug! Ihr begehrtet den Landtag, um sagen zu können, daß ihr ihn begehret habet; aber Ernst war euch nie bey der Sache. Was nützt es, zu sagen: „das können wir ohne Landtag nicht thun!“ und wenn er nicht einberufen wird, dann doch gegen eure eigene Ueberzeugung zu handeln, und

die

die Forderungen des Hofes wenigstens zum Theil zu befriedigen? — Hier wäre es eure Pflicht gewesen, wie ich schon früher sagte, dem Hofe zu erklären, daß ihr ohne Landtag gar nichts mehr unterhandeln, daß ihr euch nicht mehr als Bevollmächtigte der Stände betrachten könnet, und also unter die Reihen der übrigen Stände zurück treten müsset. Dadurch hättet ihr euch Vertrauen erwerben können!

Gesetzt aber, ihr wäret, aus was immer für Besorgnißen, angestanden, diese Erklärung dem Hofe zu machen; was hielt euch denn ab, mit euern Komittenten ein vertrauliches Wort zu sprechen? Wenn dem Advocaten, als Anwald eines Bauern, der ihm Vollmacht in seinem Namen zu handeln und sich zu vergleichen gegeben hat, von der Gegenparthey eine Forderung gemacht wird, in welche einzuwilligen, er vermög seiner Vollmacht Anstand nimmt, so läßt er ihn kommen, oder schreibt an ihn, und fragt: ob er sich so weit einlassen darf. Kann das der Anwald eines Bauern, der doch wirklich Bevollmächtigter ist, thun; warum sollt ihr nicht ebenfalls bey euerm eignen Geständniß, daß ihr ohne Vollmacht seyd,

die-

diesen einzigen rechtmäßigen Weg einschlagen? Könnt ihr Befehle mit Executionsandrohungen an die Stände erlassen: so sollet ihr ihnen auch sagen, daß ihr euch nicht mehr als Vertreter einer gemeinen Landschaft zu handeln getrauet. Hättet ihr nur ein einzigesmal euern Komittenten gesagt, daß ein Landtag nothwendig sey, um auf diesen neue Bevollmächtigte zu wählen ꝛc. — ich stehe gut, sie würden auf den Landtag gedrungen haben. Allein da sie von euern Bedenklichkeiten nichts wußten, wie hätten sie sich denn regen oder bewegen können? Zahlen mußten sie aber wohl, wenn man sie durch Execution dazu zwang. Auch widersprach sich hier der Apologist der landschaftlichen Verordnung; denn in der Stelle, die hier als Einwendung angeführt ist, scheint er behaupten zu wollen, als wäre es nothwendig gewesen, daß die Stände zur Behauptung ihrer Rechte die Prästationen nicht bezahlt hätten, und später sagt er, daß es unklug und unthunlich wäre, wenn man den Ständen rathen wollte, nichts mehr zu zahlen, um den Landtag desto eher zu bewirken. ee)

Was

---

ee) Vergleiche in der angezogenen Schrift Seite 10 mit S. 16.

Was die landesfürstliche Vertretung betrift: so gebe ich zwar zu, daß sie versprochen wurde; erinnere aber nur so viel, daß die Handlungen jenes Bevollmächtigten, der, um vor seinem Kommittenten ohne Erröthen erscheinen zu dürfen, des Schutzes eines Dritten bedarf, eben nicht das Gepräge der strengsten Rechtmäßigkeit haben müssen. Erfüllung der ertheilten Vollmacht ist die erste Pflicht des Bevollmächtigten; eine Abweichung leidet keine Vertretung mehr. „Eure „beste und unstreitige Rechtfertigung bestehet in „der genauen Rücksicht, auf eure Vollmachts-Urkunde oder Instruktion, und auf das euch darinn „empfohlene Landeswohl.“ ff)

E Vier-

ff) Ich will über diesen Punkt nicht weitläuftiger seyn, und den Leser, der mehr darüber zu lesen wünscht, auf die Schrift: ein neuer Landtag die wichtigste Angelegenheit in Baiern anweisen, in welcher von Seite 31 bis Seite 42 dieser Einwurf sehr gründlich beantwortet wird.

## Vierte Einwendung.

Hätten die landschaftlichen Verordneten oder doch einige davon sich auf die landesfürstliche Einberufung nicht eingefunden, oder wegen der Nothwendigkeit eines Landtages und der nicht zureichenden Instruktion in nichts mehr eingewilliget: so würde die Steuerausschreibung ohne alle Einwilligung der Landschaft im Namen des Fürsten allein geschehen seyn. Hätte nun das einmal so angefangen: so wäre es auch sicher so fortgesetzt, und dadurch die Einwilligung der Landschaft für immer auf die Seite gesetzt worden. Es würde überhaupt den Landtag nicht befördert haben, wenn die Verordnung ihre Geschäfte eingestellt hätte; denn alle Verordneten wären zu so einen Schritt nie zu bewegen gewesen seyn, und den Abgang der kleinern Zahl hätte man

nach dem Alter aus den übrigen landschaftlichen Gliedern ersetzt.

---

Ich kenne in unsern Zeiten keine Propheten mehr, und kann also auch euch keinen prophetischen Geist zutrauen. — Seine Pflicht thun, und sich um den Erfolg nicht bekümmern; — das ist die Sache des redlichen Mannes. Nach meiner Religion ist es auch dann nicht erlaubt, pflichtwidrig zu handeln, wenn ich wirklich überzeugt wäre, daß diese Handlung gute Folgen mit sich bringen würde. Hättet ihr also nur eure Pflicht gethan, und euch um das, was in der Zukunft geschehen könnte, nicht gesorgt. Denn wenn auch eure Vermuthung wirklich eingetroffen hätte, so würde euch keiner eurer Komittenten einen Vorwurf machen können, und euer Bewußtseyn wäre hinlänglicher Lohn für manchen Verlust, so wie es euch vielleicht jetzt manchen Gewinn verbittern muß. gg)



---

gg) Eben da ich dieses schreibe, sagt man mir, daß der Hof ohne Kommunikation mit

Allein eure Vermuthung, daß der Hof selbst Steuern ausschreiben würde, wenn ihr euch als unfähig erkläret, ist — nur Vermuthung, und unwahrscheinlich. Diese Unwahrscheinlichkeit wird um so auffallender, wenn wir unsern guten, vortreflichen Fürsten betrachten, der uns, wie seine Kinder liebt, und dem unsre Verfassung gewiß heilig ist.

Gesetzt aber, es käme so weit; haben die Stände nicht das Recht, sich selbst zu versammeln? Und würden sie es nicht thun? — Würden sie nicht wenigstens — was ihnen der Fürst nicht verweigern könnte, — neue Bevollmächtigte wählen?

---

mit der Verordnung zwey Steuern ausgeschrieben habe, und es scheint also, daß die angeführte Einwendung wirklich prophetischen Werth habe. Allein theils bin ich noch nicht von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugt, theils habe ich auch auf diesen möglichen Fall geantwortet, und — könnte man es endlich nicht selbst als einen Wink des Hofes betrachten, daß er an der Rechtmäßigkeit der Verordnung zweifle, und die Stände darauf aufmerksam machen wolle?

len? — Hättet ihr euch also nur um das, was daraus entstehen könnte, nicht besorgt; und wäre die Sache so schlecht ausgefallen, als ihr vermuthetet, so würden euch die Stände doch wenigstens nie die Schuld aufbürden können.

Was endlich eure Bedenklichkeit betrift, daß nicht alle Verordneten zu bereden gewesen wären, ihre Pflicht zu erfüllen, das heißt, ihre Vollmacht als erloschen zu erklären, und auszutreten: so ist das theils eine kahle Ausrede, theils eben die Hauptbeschwerde, die ihr euch zu Schulden kommen lasset. Die Hauptbeschwerde — weil ihr dadurch selbst eingestehet, Mitglieder unter euch zu haben, die der Ueberzeugung ihrer Unfähigkeit ungeachtet, doch nicht Muth genug haben, ihrer Pflicht zu folgen, die die Sprache ihres Gewissens nicht hören wollen, um ihrem Eigennutz zu befriedigen; kahle Ausrede, — weil mich die pflichtwidrige Handlung eines andern nicht berechtiget, ebenfalls pflichtwidrig zu handeln. Hätte nur Einer angefangen, aber auch so gehandelt, wie es von der Denkungsart eines Mannes, der einem solchen Schritt zu unternehmen im Stande ist, erwartet werden kann,

und die Folgen seiner Handlung wären gewiß erwünscht gewesen. Denn er hätte öffentlich die Gründe seines Austrittes bekannt machen müssen, (dazu hätte ihn schon das Aufsehen gezwungen,) diese Gründe hätte er nicht darstellen können, ohne alle Veranlassungsursachen genau zu zergliedern, und das wäre die beste Gelegenheit gewesen, die Komittenten mit der wahren Beschaffenheit der Sache bekannt zu machen. — Würde aber nun dieß geschehen seyn, hätte man die Stände einmal legal mit ihren Rechten bekannt gemacht: o! dann hättet ihr nicht fürchten dürfen, daß sie sich etwas vergeben haben würden.

## Fünfte Einwendung.

Die Lage der Verordnung war öfter nicht erfreulich. Die verlangten Summen sollten hergeschaft werden; die Staatsnothdurft litt keinen Verschub, und die übrigen Stände bekümmerten sich nicht um selbe. Warum erkundigten sie sich nicht bey ihren Geschäftsverwesern und Anwälden, wie ihre Geschäfte giengen? Waren sie ihnen nicht angenehm, warum äußerten sie dieß nicht, gleich andern fast unzähligeu Beschwerden? — Ein Landtag soll zwar von Zeit zu Zeit gehalten werden; in der Zwischenzeit aber muß doch die Verordnung manches, zumal bey dringenden unvermutheten Vorfällen, auf anhoffende Ratification bewilligen oder besorgen. So glaubte auch die Verordnung es wäre schuldige Vorsicht, ihre Zahl stets vollstän-

dig

dig zu erhalten, und wählte statt ihrer verstorbenen Mitglieder andre, welche sich schon vorher den landschaftlichen Geschäften und Diensten gewidmet hatten. Die Stände mißbilligten diese Wahlen nicht, sondern bewarben sich vielmehr selbst bey jeder Vacatur sehr eifrig, um gewählt zu werden.

---

Wer sich genau erinnert, was ich bisher gesagt habe, der bedarf vermuthlich auf diese Einwendung keiner Antwort mehr. Allein nicht jeder hat die Gabe allgemeine Grundsätze auf einzelne Fälle anzuwenden; um also nicht den Verdacht zu erregen, als wäre diese Einwendung nicht zu widerlegen: so muß ich auch hier wider meinen Willen weitläuftiger seyn, als ich wünschte.

Daß eure Lage, meine lieben Herren Verordneten, oft nicht erfreulich war, will ich gerne glauben. Jeder Mensch hat ja doch Stunden, wo ihn der Gedanke eines ungerechten Besitzes martert, und in einer solchen Stunde muß euch freylich das Bewußtseyn, Gehalt und Diäten als

un=

unrechtmäßige Vertreter der Stände zu ziehen, kein erfreuliches Gefühl erregt haben. Denn ihr werdet ja doch nicht behaupten wollen, daß eine solche Empfindung bey euch nie Statt haben konnte? — Unmöglich, lieben Leute! Ein Mann von Kenntnißen mußte es einsehen, daß er nicht wahrer Bevollmächtigter der Stände war, daß seine Handlung unrechtmäßig sey. Oder sollte der Fall möglich seyn, daß sich unter euch Mitglie-der befänden, die nicht einmal Recht von Unrecht unterscheiden können, die von der landständischen Verfassung so wenig Begriffe haben, daß sie noch nie an der Rechtmäßigkeit ihrer landschaftlichen Existenz gezweifelt haben sollen? — Ja! das wäre freylich ein andrer Umstand, aber eben nicht vortheilhafter für euch. Denn wenn ihr Männer unter euch zählet, die die gehörigen Eigenschaften für ihr wichtiges Amt nicht besitzen: so könnt ihr es ja den Ständen nicht verargen, wenn sie kein Vertrauen auf euch haben, wenn sie Leute von so schwachen Verstandeskräften nicht als ihre Stellvertreter erkennen wollen?

Doch, ihr gebet ja auch die Ursache dieses unangenehmen Gefühles an. Das Unerfreuli-

che eurer Lage soll nämlich darinn bestehen, daß sich die übrigen Stände nicht um euch bekümmerten. Allein was hätten sie denn thun sollen? vielleicht euch fragen, was ihr in ihrem Namen zu unternehmen gesinnt seyd? — — Wenn man den Ton betrachtet, in dem ihr mit den Ständen zu sprechen pfleget: so kann man sich allenfalls vorstellen, wie die Antwort ausgefallen seyn möchte, wenn es ein Stand gewagt hätte, euch um eure Verhandlungen mit dem Hofe oder überhaupt um eure Geschäfte zu fragen. — Ihr saget zwar: „Warum erkundigten „sich die Stände nicht, wie ihre Geschäf„te giengen? Und waren sie damit unzu„frieden, warum äusserten sie ihre Un„zufriedenheit nicht?" — Erlaubet mir aber, daß ich euch auch frage. — „Warum erkun„digtet ihr euch nicht um die Meinung „eurer Komittenten? — Warum sagtet „ihr ihnen nicht, wie die Geschäfte ge„hen? — Warum schildertet ihr ihnen „euere vorgebliche unerfreuliche Lage „nicht? —

Die-

Diese, und noch unzählige andere Fragen könnte ich aufwerfen, die zugleich die beste Antwort auf die eurigen wären. Allein wozu der vielen Worte über einen Gegenstand, der gemäß des bereits Angeführten, — wenn ich mir nicht zu viel schmeichle, — keinen Einwurf mehr leidet. Wahrlich! Ich bin ein Feind von allen bittern Anmerkungen und Ausfällen; allein bey solchen Behauptungen fällt es schwer nicht bitter zu werden. „Die Stände „sollen sich um eure Geschäfte bekümern, „— wenn sie unzufrieden sind, ihre Unzu„friedenheit äußern," da sie, wie ich schon oft sagte, nicht wissen, was ihr in ihrem Namen unternehmet, aber wohl erfahren haben, daß ihnen bey der demüthigsten Vorstellung über zu große Belegungen ꝛc. Executionsandrohungen, — ja wirkliche Execution als Antwort bevor stehet. Eure Pflicht ist es, von euern Geschäften Rechenschaft zu geben, eure Pflicht, das Geschäft ganz zu enden, wenn es euch an hinlänglicher Vollmacht mangelt. — Ihr hättet also das unangenehme Gefühl leicht von euch entfernen können, wenn ihr es nicht unter euer Würde gefunden hättet, mit euern Komittenten ein vertrauliches Wort zu sprechen. — Doch genug über diesen

Punkt,

Punkt, der aus dem Vorausgegangenen schon hinlänglich widerlegt ist.

Daß von Zeit zu Zeit ein Landtag gehalten werden soll, ist freylich eine ausgemachte Sache; daß aber in der Zwischenzeit bey unvermutheten Vorfällen durch die Verordnung manches auf anhoffende Ratification bewilliget oder besorget werden müße, kann ich nur mit Einschränkungen zugeben. Erstens, verstehe ich unter Zwischenzeit nur jenen Termin, der von der letzten Landtagsinstruktion bis zu dem in selber bestimmten neuen Landtage verfloß, keinesweges aber, — da zur benannten Zeit kein Landtag gehalten wurde, — die zeither verfloßene Anzahl von mehr als hundert Jahren; denn es ist hier nicht die Rede von dem, was geschehen ist, sondern von dem, was geschehen hätte sollen. Nach Verfluß der 9 Jahre hattet ihr nicht das mindeste Recht, auch nicht bey unvermutheten Vorfällen, etwas zu unternehmen, sondern es war unläugbare Schuldigkeit auf einen Landtag zu dringen. — Auch während der 9 Jahre aber, — als der wahren Zwischenzeit, — konnten zweytens, die Verordneten nur so weit bey unver-

vermutheten Vorfällen über ihre bestimmte Vorschrift hinausgehen, als es ihnen in der Instruktion erlaubt war, und da diese Vollmacht in der Landtagsinstruktion von 1669 sehr ausgedehnt, ja unumschränkt war: so konnten sie freylich nach Gutgedünken handeln; nach den 9 Jahren aber hörte überhaupt die Vollmacht, und also um so viel mehr das Befugniß auf, bey unvermutheten Vorfällen etwas zu unternehmen.

So gebe ich auch gerne zu, daß die Verordnung während der 9 Jahre das Recht hatte, statt der verstorbenen oder abgehenden Mitglieder andere zu wählen; denn dieses Vorrecht wurde ihr in der Instruktion eingeräumt: wer wird sich aber den inconsequenten Schluß erlauben, daß dieses Recht sich auch noch über die 9 Jahre erstreckte. Daß die übrigen Stände diese Wahlen nicht mißbilligten, ist nur dann wahr, wenn man Stillschweigen schon Billigung nennen darf; allein hier trift wieder ein, was ich schon früher von der stillschweigenden Einwilligung sagte. Die Unwissenheit der landschaftlichen Verfassung und ihrer eigenen Rechte entschuldiget hier die Stände, und es kann daher aus ihrem Still-

schwei-

schweigen keine Billigung oder Nachtheile für sie gefolgert werden. Und wenn es auch einige gab, denen eure Wahlart mit allen dabey vorgegangenen unverantwortlichen Excessen mißfiel; was konnten diese Einzelnen thun? — Murren, auf bessere Zeiten hoffen, und — schweigen; denn die Macht war in euern Händen. — Eben so wenig kann endlich den Ständen nachtheilig seyn, daß sie sich bey euern Wahlen als Subplicanten gemeldet haben; denn, wie schon erinnert wurde, der Einzelne kann durch Vergebung seiner Rechte den übrigen nicht schaden, und das Stillschweigen macht aus den angeführten Gründen in diesem sowohl, wie in den übrigen Punkten keinen Beweis zu eurem Vortheil. Zugegeben also, daß sich mehrere mit der Bitte, unter euch aufgenommen zu werden, meldeten; was folgt daraus? — Wenn ich in einer Verfassung Gebrechen sehe, die ich nicht abändern, wohl aber doch, wenn ich eine gewisse Stelle erhalte, manches nützen kann; — soll ich diese nicht wünschen? Soll ich sie verschmähen, soll ich nicht das kleinere Uebel wählen, oder zugeben, daß ein Mann ohne Kopf, oder ein Kopf ohne Herz an diesen Platz zu stehen komme? — Und sollte es nicht möglich seyn, daß manche

Stän-

Stände ihr Solicitationsgeschäft aus diesem Gesichtspunkte betrachteten? — Möglich gewiß! Leider wurden aber solche nicht gewählt. — Gesetzt aber auch, keiner der Kompetenten suchte aus diesem Beweggrund gewählt zu werden, sondern des lieben Geldes wegen, oder aus Unwissenheit der Verfassnng: so konnte der erste durch seine Handlung den übrigen Ständen nichts vergeben, und der andre sich nicht einmal selbst dadurch schaden, weil er aus Unwissenheit seiner eignen Rechte so handelte.

Und nun, glaube ich, gewiß unpartheyisch genug alles angeführt zu haben, was sich noch zum Vortheil der Verordnung sagen läßt. — Ob meine Gegengründe die gemachten Einwendungen hinlänglich schwächen? — Mir scheint es! Wer nicht so denkt, sag es mir mit den erforderlichen Beweisen und bescheidenem Tone, und ich werde gerne schweigen, oder, wenn man es verlangt, mein Unrecht öffentlich gestehen, so bald ich davon überzeugt bin.

Jetzt aber noch ein paar Worte zu euch, lieben Väter des Vaterlandes, und dann wollen wir uns für dießmal trennen.

Ich

Ich habe Deutlichkeit und Unpartheylichkeit versprochen, ich habe versprochen ohne Leidenschaft zu reden, und glaube Wort gehalten zu haben. Bey Gott! Ich habe keine Nebenabsicht! Nur das Wohl meines Vaterlandes, das Glück, die Zufriedenheit meiner Mitbürger ist mein heißester Wunsch, und mit diesem Bewußtseyn meines Zweckes wiederhohle ich euch noch einmal, daß ihr ohne schreckliche Verantwortung nicht mehr länger euern gegenwärtigen Posten begleiten könnet, — ich wiederhohle euch alle meine früher gemachten Behauptungen hh) — ich wünsche, und wäre stolz darauf, wenn diese Schrift euren politischen Tod befördern könnte. —

Ich bin weit entfernt, Umwälzungen und gewaltsame Auftritte zu veranlassen, ja, ich bin vielmehr überzeugt, daß nur durch eure Entfernung Ruhe und Einigkeit zwischen den Fürsten und der Landschaft hergestellt werden könne.

Ihr habet nun einmal das Vertrauen eurer Komittenten, und wahrlich nicht ohne Grund verloren;

---

hh) Siehe Seite 22.

loren; ich bitte euch also bey allem, was euch theuer ist, lasset es nicht darauf ankommen, wünschet es nicht, daß sie euch dieß selbst sagen, sondern tretet freywillig ab von der Bühne, auf der ihr eine so schlechte Rolle spielet. Werfet nur einen aufrichtigen Blick auf euch selbst, denket, daß man euch besser, als eure Geschäfte kennet, und wartet nicht so lange, bis man gezwungen ist eure Geistes- und Herzensgaben öffentlich zu schildern. — Ich weiß wohl, daß ihr euch durch eure manchmal wirklich patriotisch geführte Sprache zu rechtfertigen gedenket, aber begreiffet doch, daß euch alles dieß nicht rechtfertigen wird, daß man weis, wer in eurem Namen spricht, daß man weiß, daß alles Gute nur aus dem Munde eures gelehrten und würdigen Kanzlers, aber nicht aus dem eurigen komme, daß ihr vielmehr allem Guten außergerichtlich entgegen arbeitet — daß eben das Mißtrauen in eure Personen diese laute Unzufriedenheit erzeugt habe, und daß vielleicht mit der Wahl einer neuen Verordnung schon der größte Stein des Anstoßes gehoben wäre. — Wenn ihr billig seyn wollet: so könnet ihr ja das Verlangen nach selbst gewählten Verordneten den Ständen doch einmal nicht verargen. Ein jeder

Bauer hat das Recht sich nach seiner Willkühr einen Anwald zu wählen, und die Stände sollen dieß nicht thun dürfen? — Die Stände fordern jetzt mehr von ihren Bevollmächtigten, und können es fordern. Sie begnügen sich nicht mehr damit, daß nur ein einziger geschickter Mann ihre Geschäfte besorge — denn wenn sie das wollten: so brauchten sie nur einen Bevollmächtigten, und würden dadurch viele 1000 fl. Diäten ersparren — sie verlangen vielmehr, daß alle Verordnete fähige und ehrliche Männer seyn sollen, weil sie einsehen, daß ein Einzelner — und wenn er auch der gelehrteste Mann ist, — doch immer Mensch bleibt, und also irren kann. — Ich führe nur einen Fall zum Beyspiel an. — Ihr verlanget — und mit Recht kann dieß die Landschaft fordern, — die Concurrenz bey der Gesetzgebung. — Nun wird ein neues Gesetz entworfen, alle Dicasterien mit ihrem Gutachten vernommen, und endlich auch der Landschaft zugeschlossen. Sind nun da keine fähigen Subjekten: wer beurtheilt das durch so viele — doch gewiß vernünftige — Männer üb erdachte und entworfene Gesetz? — Ein einzelner Mann — der Landschafts-Kanzler. Auf dessen Meinung soll es also ganz allein beruhen,

ob das Gesetz erscheinen soll, oder nicht? Dieser allein soll billigen oder verwerfen, was zuvor so viele verständige Männer geprüfet haben? Kann man sich wundern, wenn der Hof bey dieser Ueberzeugung endlich selbst die Stände von dieser verfassungsmäßigen Concurrenz ausschließt, da er ihren Willen, nicht den ihres Beamten zu wissen verlangt. Ich fordere nicht, daß ihr alle Gelehrte seyn sollet, aber verständige, die Verfassung kennende, und doch vorurtheilfreye, kluge Männer sollet ihr seyn; ihr sollet eure Verfassung lieben und handhaben, aber ihr sollt auch dem Geist der Zeit huldigen, und auf usurpirte Vorrechte selbst Verzicht thun. Wenn solche Leute in der Verordnung sitzen, wird es auch euern Kanzler angenehmer seyn; denn es ist ein schweres Stück Arbeit, im Namen von Männern zu schreiben, die gar nichts, oder nur — zu sagen wissen.

Verzeihet meinen Eifer! Ich kann es nicht läugnen, daß ich euch gegenwärtige Herrn Verordneten die Eigenschaften nicht zutraue, die ich von einem Repräsentanten der Landschaft fordere. Ich muß zwar aus Liebe zur Wahrheit gestehen, daß ich Männer unter euch kenne, die ich so wohl

von Seite ihres Kopfes als Herzens wirklich schätze, allein es sind nur sehr wenige; die Majorität hingegen ist schlecht — erbärmlich schlecht.

Es kann euch also wirklich kein Freund besser rathen, als ich, wenn ich euch sage: „Leget „euer Geschäft nieder!" — Und da dieß bisher nur immer auf einen Landtag geschah: so dringet mit allem Nachdruck darauf. Er ist in aller Rücksicht, hauptsächlich aber auch in dieser nothwendig. Sollte der Hof euern Wünschen — (so sollte ich sie freylich nicht nennen,) — nicht entsprechen: so sagt doch einmal euern Komittenten selbst, daß ihr nicht mehr in ihren Namen handeln, daß ihr euch nicht mehr als ihre Vertreter ansehen könnet, daß sie also selbst neue Bevollmächtigte wählen, und eine neue Vollmacht ertheilen sollen.

Nur auf diese Art könnet ihr noch mit Ehren aus der Sache kommen; versäumet aber keine Zeit, ich beschwöre euch, es könnte sonst zu spät seyn. — Ist es denn eine Schande mit demjenigen zu sprechen, dessen Bevollmächtigter ich seyn will; muß man nicht glauben, daß es euch blos der

Diäten wegen zu thun ist? — Nicht dem Hofe, sondern den Ständen liegt es daran, wenn ihr euch selbst nicht mehr für ihre Vertreter erkennet; heraus also mit der Sprache — ihr werdet zwar vielleicht dadurch einige tausend Gulden Einkünften verlieren, allein das Bewußtseyn, recht gehandelt zu haben, wird euch dafür schadlos halten.

Von der Nothwendigkeit des Landtages in den übrigen Rücksichten, von den Gegenständen die darauf vorkommen sollen, werde ich in dem zweyten Hefte reden, wenn ich meinen wohlmeinenden Rath den Ständen, meine dringende Bitte dem Fürsten vortrage.

Ich schließe mit meinem oben schon angeführten Grundsatz: „seine Pflicht thun, und „sich um den Erfolg nicht bekümmern, — „das ist die Sache des redlichen Mannes!" Zeiget, daß ihr auch so denket; ihr werdet dadurch dem Lande und euch selbst nützen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nur ein Landtag kann Baierns Selbstständigkeit und Glück für die Zukunft gründen Ein ernstliches Wort an die landschaftliche Verordnung, ein wohlmeinender Rath an die Stände und eine dringende Bitte an den Fürsten
Bd.: 1

[S.l.] 1800

Bavar. 2320 p-1,1/9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377966-0
VD18 80106544